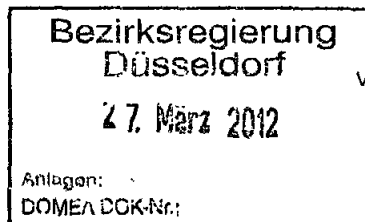


STADT KORSCHENBROICH

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Korschenbroich • Postfach 11 63 • 41335 Korschenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf**Postfach 300865****40408 Düsseldorf****über den****Rhein-Kreis Neuss****Amt für Entwicklungs- und Landesplanung****41513 Grevenbroich**

Amt	61
oder Dienststelle	Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung
Verwaltungsgebäude	Hindenburgstraße 58
Auskunft erteilt	Herr Hoffmans
Zimmer	8 (1.OG)
Telefon	(0 21 61) 613-134
Telefax	(0 21 61) 613-106
E-Mail	Dieter.Hoffmans@korschenbroich.de
Internet	www.korschenbroich.de

Aktenzeichen 61RP03-12

Datum 21.03.2012

Stellungnahme der Stadt Korschenbroich zum Leitlinien-Entwurf der Bezirksregierung Düsseldorf für die Regionalplanfortschreibung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezüglich des Leitlinien-Entwurfs der Bezirksregierung Düsseldorf schließt sich die Stadt Korschenbroich vom Grundsatz her der hier nochmals beigefügten Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 12.03.2012 an, macht allerdings die folgenden Modifizierungen:

1. Die Intention der Bezirksregierung, eine vom Land bereit gestellte, einheitliche Bedarfsermittlungsmethode für die weitere Siedlungsentwicklung zu erarbeiten und anzuwenden (1.1.1), wird grundsätzlich begrüßt, wobei Besonderheiten in den einzelnen Kommunen nicht außer acht gelassen werden dürfen wie insbesondere auch die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen. Gewerbe- und Wohnbauflächen im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sind bei der Bedarfsermittlung unterschiedlich zu behandeln, eine differenzierte Darstellung im Regionalplan (1.4.1, siehe auch 4.) wird im Gegensatz zu den Ausführungen in der Stellungnahme des Kreises allerdings als nicht sinnvoll erachtet.
2. Das Instrument eines Flächen-Rankings bei der Festlegung von Wohnbauflächen in der Region (1.2.6) wird äußerst kritisch beurteilt, da zum Teil nicht vergleichbare Räume miteinander verglichen und bewertet werden müssen. Die Kritik wird deutlich an dem vom Grundsatz her begrüßenswerten Leitlinien, eine bevorzugte Entwicklung an den Schienensträngen zu betreiben (1.2.2), Innen- vor Außenentwicklung (1.1.2), verstärkte Entwicklung in den großen Zentren (1.2.1) oder Zugrundelegung von effektiven Siedlungsdichten (1.2.7). Was geschieht mit Kommunen in peripheren Lagen oder abseits von Strecken des Schienenpersonennahverkehrs? In diesen Kontext gehört auch die bevorzugte Entwicklung von Brachflächen (1.5.1). Insofern ist aus Sicht der Stadt Korschenbroich wie bei der Bedarfsermittlung auch bei der Flächenvergabe auf die kommunalen Besonderheiten abzuzei-

Bankverbindungen der Stadtkasse Korschenbroich

Sparkasse Neuss, Kto.-Nr. 26 101 311 (BLZ 305 500 00), Deutsche Bank Korschenbroich, Kto.-Nr. 6 300 040 (BLZ 310 700 01)
 Raiffeisenbank Grevenbroich eG, Kto.-Nr. 7 100 107 010 (BLZ 370 693 06), Gladbacher Bank AG, Kto.-Nr. 5 004 164 018 (BLZ 310 601 81)
 Postbank Köln 228 75-501 (BLZ 370 100 50)

len. Das allgemeine Ziel der Bezirksregierung, einen freiwilligen regionalen Konsens zu erzielen, wird aufgrund des Grundsatzes der kommunalen Planungshoheit nicht zu erzielen sein, vielmehr bedarf es einer differenzierten Steuerung durch die Bezirksregierung. Die Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten (1.2.8) kann aus Gründen der kommunalen Finanzhoheit nicht im Rahmen der Regionalplanung erfolgen, sondern liegt allein in der Entscheidung der einzelnen Kommunen.

3. Eine Wohnbaulandentwicklung „in und um Düsseldorf“ (1.2.5) aufgrund von Bedarf, die auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf nicht befriedigt werden kann, stellt aus Sicht der Stadt Korschenbroich keinen Widerspruch zur Kritik am Flächen-Ranking (siehe 2.) dar, da hier „zusätzliche Flächen“ auf die Düsseldorfer Umlandgemeinden verteilt werden. Allerdings ist zur Zeit offen, welche Kommunen zum Kreis der „Umlandgemeinden“ gehören. In Ergänzung zur Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss zu diesem Punkt möchte die Stadt Korschenbroich sich in diesem Kreis berücksichtigt sehen, da sie über eine gute und schnelle Straßen- und insbesondere Schienenanbindung nach Düsseldorf verfügt.
4. Die Stadt Korschenbroich unterstützt die Forderung, dass Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) primär dem emittierenden Gewerbe dienen sollen (1.4.1). Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt deshalb, im jetzigen Gebietsentwicklungsplan dargestellte GIB-Flächen, die in Wirklichkeit (gewerbliche) ASB-Flächen sind, zu bereinigen. Auch den Vorschlag, bezüglich der GIB-Flächen eine überregionale Betrachtung vorzunehmen, ist aufgrund der zahlreichen Restriktionen, denen solche Flächen unterliegen, unvermeidbar und sinnvoll. Der Anregung des Kreises, ASB-Flächen im Regionalplan nach Gewerbe und Wohnen zu differenzieren (siehe auch 1.), um Konflikte zwischen GIB und Wohnen durch Zwischenschaltung einer gewerblichen ASB-Fläche abzufedern, wird aus Sicht der Stadt Korschenbroich nur durch neue Konflikte auf Regionalplanebene zwischen ASB-Gewerbe und ASB-Wohnen erkaufte. Insofern lehnt die Stadt Korschenbroich eine solche differenzierte Darstellung ab.
5. „Regionale Grünzüge“ (2.1.1) werden zur Zeit zu pauschal und undifferenziert dargestellt und sind mit den Landschaftsplänen inhaltlich nicht abgestimmt. In Korschenbroich sind im Norden große Bereiche als regionaler Grünzug dargestellt, aber keine konkreten Entwicklungsabsichten für die großen Flächen im ausgeräumten Ackerlandbereiche manifestiert. Aussagen über ein „Freiraummonitoring“ (2.1.2) oder über die „Entwicklung kulturlandschaftlicher Leitbilder“ (2.2.1) sind ebenfalls unkonkret und lassen keine Ansätze erkennen, den regionalen Grünzügen Handlungsmaßgaben zuzuordnen. Aus Sicht der Stadt Korschenbroich ist es notwendig, die Regionalen Grünzüge grundsätzlich auf ihre Sinnhaftigkeit hin zu prüfen oder aber sie mit Leben zu füllen.
6. Die planerischen Aussagen der Leitlinien zum Klimawandel und zur erneuerbaren Energien (2.3.1, 2.3.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5, 2.4.6) werden auch in ihrem Abstraktionsgrad von der Stadt Korschenbroich begrüßt, gleichwohl fehlen konkrete Ausführungen zu fossilen Energieträgern (2.4.7). Gerade kritische Projekte und Verfahren werden nicht angesprochen. Aus Sicht der Stadt Korschenbroich ist hier das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erschließung von neuen Erdgasvorkommen zu nennen, von denen die Stadt Korschenbroich in Randbereichen betroffen sein könnte. Die Aussagen zum Kiesabbau in Kapitel 2.7.2, die das bisherige Prozedere auch für die Zukunft festschreibt, werden von der Stadt Korschenbroich bezüglich der Abgrabungsfläche auf ihrem Stadtgebiet als angemessen angesehen.
7. Die Stadt Korschenbroich bittet um Aufnahme des folgenden Passus in Kapitel 2.5.1 („den Wasserhaushalt stets im Blick“):
Durch Klimawandel und Verlagerung von Braunkohleabbaugebieten verschärft sich die Betroffenheit von Gebäuden durch Vernässungen aufgrund von hohen Grundwasserständen in Teilbereichen der Region. Die Belange der Eigentümer sind bei allen Überlegungen im Bereich Wasserhaushalt und Hochwasserschutz im Auge zu behalten.

8. Im Kapitel „Flughäfen“ (3.3.5) sieht die Stadt Korschenbroich die Themen Lärm und Sicherheit beim Betrieb der bestehenden Flughäfen und bei der Planung/Erweiterung von Flughäfen/Verkehrslandeplätzen nicht adäquat erwähnt. Aus Sicht der Stadt Korschenbroich ist insbesondere auch der Verkehrslandeplatz Mönchengladbach in den Blick zu nehmen.

Der Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege der Stadt Korschenbroich hat am 13.03.2012 die Verwaltung einstimmig beauftragt, diese Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

M. Dieck

Anlage: Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss vom 12.03.2012

Fachbereich 3

Stadt Korschenbroich
Stadtentwicklung
Planung und Bauordnung

21. März 2012

ges.: AL
SB
b.R.

Stadtpflege • Postfach 1163 • 41335 Korschenbroich

61 Stadtentwicklung, Planung
und Bauordnung
Herrn Hoffmans

Hindenburgstraße 58

Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56
Auskunft erteilt Herr Onkelbach
Durchwahl (0 21 61) 613-246
Telefax (0 21 61) 613-109
E-Mail georg.onkelbach@
Korschenbroich.de
Internet www.korschenbroich.de
Aktenzeichen

Datum 21.03.2012

Wiederkehrende Prüfungen bei städtischen Bauten

Sehr geehrter Herr Hoffmans,

auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 07.02.2012 habe ich beim zuständigen Fachamt eine detaillierte Prüfung und Stellungnahme zu den einzelnen Punkten angefordert. Als Termin für die Vorlage habe ich den 17.04.2012 festgesetzt.

Ich werde Sie dann umgehend über den aktuellen Sachstand und die durchgeführten sowie geplanten Maßnahmen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

(Onkelbach)



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

☐ Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
☒ Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
Info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

rhein

Grevenbroich, 12.03.2012

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 10
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Stiller
Etage / Zimmer
4 461
Telefon
02181-601-6102
Telefax
02181-601-6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Bankverbindungen
Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto-Nummer
120600
Bankleitzahl:
305 500 00
IBAN:
DE 17 3055 0000 00001206 00
BIC:
WELA DE DN

Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung hier: Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 07.03.2012 ausführlich beraten. Nach einstimmigem Beschluss – bei 3 Enthaltungen – wird seitens des Rhein-Kreises Neuss folgende Stellungnahme abgegeben:

Angeichts des Alters des bisherigen Planwerks, der gewandelten gesellschaftlichen und räumlichen Herausforderungen aber auch des veränderten Zuschnitts der Planungsregion begrüßt der Rhein-Kreis Neuss die Fortschreibung des Regionalplans ausdrücklich.

Der Rhein-Kreis Neuss sieht in der Fortschreibung des Regionalplans eine wesentliche, rahmensetzende Grundlage zur Steuerung der zukünftigen (räumlichen) Entwicklung der Region. Eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung ist hierbei die Koordinierung der vielfältigen – z. T. divergierenden – Raumansprüche. Die frühzeitige Einbeziehung der unterschiedlichen regionalen Planungsakteure in einen transparenten und ergebnisoffenen Prozess über die Ausgestaltung der zukünftigen regionalplanerischen Vorgaben bietet die Chance, die Qualität und Akzeptanz des Regionalplans deutlich zu erhöhen.

In diesem Sinne nimmt der Rhein-Kreis Neuss zu den vorgelegten Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung wie folgt Stellung:

Allgemeines

Der Rhein-Kreis Neuss erkennt den Grundsatz an, mit dem Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung der Regionalplanung zu formulieren. Viele Aussagen sind zum jetzigen Stand des Erarbeitungsverfahrens allerdings noch zu unbestimmt oder nur ansatzweise in ihren gegenläufigen Belangen ange-

neuss

deutet, um mögliche Verfahrensschritte und Ergebnisse hinreichend konkret einschätzen zu können.

Vor diesem Hintergrund legt der Rhein-Kreis Neuss großen Wert darauf, dass zum Einen die Methoden zur Erarbeitung der Grundlagen für die Regionalplanfortschreibung ausreichend qualifiziert und abgestimmt sein sollten, um als Basis für den Erarbeitungsprozess akzeptiert zu werden. Zum Anderen sollten Verfahren und Methoden, die den Kommunen (neu) auferlegt werden, hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden, um Arbeitsaufwand und Zeitläufe einzugrenzen und zielorientiert Ergebnisse zu erbringen. Dies bezieht sich beispielhaft auf die landeseinheitliche Bedarfsberechnungsmethode, ein kommunal übergreifendes Flächenranking, die Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten sowie ein Freiraummonitoring.

Mit Blick auf die Fortschreibung der Regionalplanung wird darum gebeten, die Belange der einzelnen Planungsakteure, von denen die Grundsätze und Ziele der Regionalplanung letztendlich praktisch umgesetzt werden sollen, in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dies gilt unter Verweis auf die grundgesetzlich verbürgte Planungshoheit insbesondere für die Kommunen, für die ein angemessener Handlungsspielraum zur Gestaltung ihrer örtlichen Verhältnisse gewährleistet werden muss.

Zu den einzelnen Leitlinien werden folgende Anregungen vorgebracht:

1. Leitlinien mit dem Schwerpunkt Siedlungsraum

1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Der in der Leitlinie dargelegte Ansatz, die Siedlungsentwicklung an einem nach einheitlicher Methode ermittelten Bedarf auszurichten, wird grundsätzlich unterstützt.

Da die zum Einsatz kommende Bedarfsberechnungsmethode (beabsichtigte landeseinheitliche Methode der Landesplanungsbehörde oder eigene Ermittlung durch die Regionalplanungsbehörde) derzeit nicht feststeht, können zum jetzigen Verfahrensstand nur folgende allgemeine Anregungen vorgebracht werden:

Es sollte – auch im Hinblick auf die Laufzeit der Fortschreibung – auf jeden Fall vermieden werden, dass zu verschiedenen Zeitpunkten verschiedene Berechnungsmethoden mit möglicherweise abweichenden Ergebnissen im Raum stehen.

Die tatsächliche Verfügbarkeit/Mobilisierbarkeit rechnerischer Flächenpotenziale ist realitätsnah in die Bedarfsberechnung einzustellen.

Neben der rein quantitativen Betrachtung sind qualitative Gesichtspunkte (Lage, Größe, Ausnutzbarkeit etc.) in die Bedarfsermittlung einzustellen, um eine angemessene Flächenbereitstellung für die unterschiedlichen Ansprüche wohnbaulicher- oder gewerblicher Nutzungen zu gewährleisten.

1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Die Leitlinie greift das allgemein anerkannte planerische Ziel auf, der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben. Die hierzu aufgestellte Rangfolge bzw. Prüfkaskade „Brachflächennutzung, Baulückenschließung, Nutzung der planerischen Reserve, Flächentausch“ wird grundsätzlich mitgetragen.

Für die praktische Handhabung dieser Leitlinie als regionalplanerischer Grundsatz wird angeregt, im Regionalplan Verfahrensgang und Kriterien bzw. Schwellenwerte für die im landesplanerischen Anpassungsverfahren (§ 34 LPlG) zu erbringenden Nachweise bzw. Tauschverpflichtungen als Orientierungslinie für die Kommunen zu verankern.

1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Die bevorzugte Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an Schienennahverkehrsstrecken wird unterstützt.

1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Die bestehenden ASB-Reserven im Hinblick auf eine zukünftige Darstellung zu überprüfen und ggfs. eine Bereinigung vorzunehmen, ist aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss unverzichtbarer Bestandteil einer Planfortschreibung.

Nebenbemerkung: Der Rhein-Kreis Neuss geht davon aus, dass eine derartige Überprüfung für alle Darstellungen des derzeitigen Regionalplans (nicht nur ASB) erfolgt.

1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Die Leitlinie trägt der prognostizierten Entwicklung Rechnung, wonach dem erwarteten Bevölkerungswachstum Düsseldorfs kein ausreichendes Wohnbauflächenangebot innerhalb der Landeshauptstadt bereitgestellt werden kann. Der hieraus resultierende „Überschwappeffekt“ soll auf besonders geeignete Flächen in der Teilregion „In und Um Düsseldorf“ raumverträglich verteilt werden.

Der gewählte Ansatz bleibt bisher abstrakt. Zunächst ist zum jetzigen Zeitpunkt fraglich, wie aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die sinnvolle Abgrenzung der Region „In und Um Düsseldorf“ vorgenommen werden soll. Weiterhin sind die Kriterien für eine Bewertung (Ranking) der in Frage kommenden Flächen bisher nicht hinreichend konkretisiert.

1.2.6 Aus dem Überhang das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Nach der Leitlinie sollen regionsweit alle (nur) im Regionalplan dargestellten ASB-Reserven und größeren FNP-Reserven einem Flächenranking unterzogen werden.

Entsprechend den Ausführungen in der Begründung zur Leitlinie hat die Regionalplanung für ein so weitreichendes Vorgehen keine rechtliche

Grundlage. Das Instrument soll in erster Linie informatorischen Charakter haben.

Angesichts des erheblichen Aufwandes zur Durchführung eines gesamtre-gionalen Rankings bei geringem Nutzen für die regionalplanerischen Steuerungs-funktionen beurteilt der Rhein-Kreis Neuss die Einführung des In-strumentes kritisch. Zudem bestehen für ein Ranking der Flächenreserven aller Kommunen der Planungsregion nach gleichen Kriterien Bedenken dahingehend, dass das Ranking zu einem Vergleich nicht vergleichbarer Kommunen untereinander und daraus resultierend zu Entwicklungs-nachteilen einiger Kommunen führen kann: Für eine Flächenbewertung im peripheren ländlichen Raum sind andere Kriterien und Gewichtungen zu berücksichtigen als für zentrale Lagen im Ballungsraum.

1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Zu der Leitlinie ist derzeit keine Stellungnahme möglich, da die zugrunde gelegten Dichtewerte nicht benannt werden.

1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Vorgesehen ist, einen regionalplanerischen Grundsatz zu entwickeln, der alle Kommunen verpflichtet, bei neu in Anspruch zu nehmenden Flächen die Infrastrukturfolgekosten zu ermitteln und zu bewerten.

Ein solcher regionalplanerischer Grundsatz geht aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss deutlich über den raumordnerischen Gestaltungsauftrag, nur überörtlich bedeutsame Themen zu steuern (vgl. S. 7 der Leitlinien), hinaus und greift in die kommunale Planungs- und Finanzhoheit ein.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken gegen die Einführung eines derartigen Grundsatzes wirft die Begründung hierzu Fragen auf:

Nach der Begründung soll der einzuführende regionalplanerische Grund-satz dazu dienen, eine sinnvolle Auseinandersetzung mit Kostengesichts-punkten in der bauleitplanerischen Abwägung zu gewährleisten.

Warum soll dies „nur“ bei der Neuausweisung von Wohngebieten im Frei-raum geschehen? Konsequenterweise wäre ein solcher Grundsatz auf alle planerischen Entscheidungen, z. B. auch die Entwicklung von Gewerbege-bieten oder von Standorten der öffentlichen Infrastruktur anzuwenden.

Warum ist eine Folgekostenbetrachtung bei Maßnahmen der Innenent-wicklung entbehrlich, wo doch etwa für die Brachflächenentwicklung eine hohe Kostenintensität angenommen wird (vgl. Leitlinie 1.1.2)?

Warum soll die Betrachtung auf die Infrastrukturfolgekosten beschränkt werden? Eine derartige Beschränkung ist ungeeignet, die finanziellen Auswirkungen planerischer Entscheidungen für die Kommune in ihrer Ge-samtheit – auch unter Einbeziehung der Ertragsseite – abzubilden.

1.3.1 – 1.3.5 Leitlinien zum Thema Einzelhandel

Die Leitlinien spiegeln im Wesentlichen die landesplanerischen Vorgaben zur Steuerung großflächigen Einzelhandels wider.

1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Die Zielsetzung der Leitlinie, Bereiche für gewerbliche und industrielle Entwicklungen (GIB) als Standorte für emittierende Betriebe zu profilieren und zu schützen, wird aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss begrüßt. Im Zuge der Fortschreibung sollen keine GIB-Flächen aufgegeben werden, wenn dies nicht aus den Standortbedingungen erforderlich ist.

Der in der Begründung aufgeführte Orientierungswert für den Abstand zwischen GIB und sensiblen Nutzungen von 1500m wird jedoch – insbesondere bei Bestands-GIB – als wenig praktikabel angesehen. Hier sollte als Grundsatz auf den Leitfaden der Störfallkommission zu Betriebsbereichen/Anlagen nach der Seveso II Richtlinie abgestellt werden. In ASB sind derartige Anlagen auszuschließen.

Im Hinblick auf die Konfliktbewältigung bei angrenzenden GIB und ASB wird angeregt, die Möglichkeit einer Gliederung des ASB (z. B. ASB für nicht störendes Gewerbe) im Regionalplan zu prüfen.

1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Die Leitlinie greift den vielfach geäußerten Wunsch regionaler Planungsakteure auf, in der Region geeignete Standorte für großflächige gewerbliche Ansiedlungen vorzuhalten. Sie wird vom Rhein-Kreis Neuss grundsätzlich unterstützt.

Im Hinblick auf den einzuleitenden Standortfindungsprozess wird jedoch angeregt, die Suchkriterien (z. B. Betriebsgröße, Multimodalität, Interkommunalität, Standortanzahl etc.) offener zu gestalten als in der vorliegenden Leitlinie.

1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Das aufgezeigte Instrument regionaler Brachflächenentwicklungskonzepte sollte deutlicher als Option für die Kommune herausgestellt werden (keine Verpflichtung).

2. Leitlinien mit dem Schwerpunkt Freiraum

2.1.1. Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen

Nach der Leitlinie sollen die bewährten Freiraumdarstellungen (BSN, BSLE, RGZ, AFAB) im Wesentlichen beibehalten werden. Diese Zielrichtung wird grundsätzlich mitgetragen.

Allerdings sollten im Rahmen der Fortschreibung auch die getroffenen zeichnerischen Darstellungen mit Freiraumbezug – über redaktionelle Korrekturen hinaus – überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Darstellung der „Regionalen Grünzüge“. Hier wäre aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss eine stärkere Qualifizierung der weiterhin darzustellen Grünzüge wünschenswert.

Der beabsichtigten Überarbeitung der bisherigen Formulierungen und der Entwicklung von Kriterien zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen wird zugestimmt.

Weiter wird angeregt, die Aufnahme eines eigenen Kapitels zum Bodenschutz in den Regionalplan zu prüfen.

2.1.2 Freiraummonitoring

Da die Inhalte eines Freiraummonitorings bisher nicht hinreichend konkret benannt werden, ist eine Stellungnahme nicht möglich.

Hinweis: Die Inhalte eines etwaigen Freiraummonitorings sollten sich zielorientiert eng an den Regelungsgehalten des Regionalplans orientieren, um eine reine Datensammlung ohne Umsetzungsbezug zu vermeiden.

2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt die Initiative der Regionalplanungsbehörde, die Planungsregion im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans einer kulturlandschaftlichen Betrachtung zu unterziehen.

Die Entwicklung kulturlandschaftlicher Leitbilder wird unterstützt, sollte jedoch in Bezug auf die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan gem. § 15(2) Landschaftsgesetz NRW weiter differenziert und im Regionalplan verankert werden. Die Eigenart der historischen Kulturlandschaft sollte als überörtliches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die örtliche Landschaftsplanung aufbereitet werden.

Für den weiteren Bearbeitungsprozess wird angeregt, auch Verknüpfungspunkte zwischen den kulturlandschaftlichen Belangen und insbesondere den Freiraumdarstellungen zu identifizieren, z. B. im Sinne der oben angesprochenen Qualifizierung der Regionalen Grünzüge (s. Leitlinie 2.1.1).

2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Die Themenkomplexe „Klimaschutz“ und „Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels“ sollen nach den Leitlinien als allgemeine textliche Ausführungen behandelt werden. Der Ansatz erscheint angesichts der Maßstäblichkeit der Regionalplanung und des nur geringen unmittelbaren Raumbezugs angemessen.

2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Die energieträgerübergreifende Leitlinie zum Thema Energieversorgung thematisiert die erneuerbaren Energieträger. Angesichts der Bedeutung, welche die Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern in der Planungsregion derzeit hat (s. Energiemonitoring) und während der Laufzeit der Regionalplanfortschreibung auch behalten wird, wird angeregt, grundlegende Aussagen zu diesen Energieträgern in der Leitlinie zu ergänzen.

Im Hinblick auf die laufenden Diskussionen um den Ausbau des Stromnetzes in der Region sollte im Rahmen der Regionalplanfortschreibung auch das Erfordernis einer stärkeren Steuerung durch die Regionalplanung (über das Bündelungsgebot und Raumordnungsverfahren hinaus) geprüft werden.

2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Die geplante Übernahme der Steuerung von Kraftwerksstandorten in Form der 49. Änderung des Regionalplans (GEP 99) – GIB als Kraftwerksstandorte - wird begrüßt.

Die beabsichtigten Regelungen zur Kraft-Wärme-Kopplung müssen den eingeschränkten Regelungsgehalt der Raumordnung beachten.

2.4.3 Windenergie

Mit der Fortschreibung des Regionalplans sollen erstmalig Vorranggebiete für die Windkraftnutzung im Regionalplan dargestellt werden.

Angesichts der Tatsache, dass die meisten Kommunen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP die Standorte für Windkraftanlagen derzeit „abschließend“ gesteuert haben, sollte die Darstellung von Vorranggebieten im Regionalplan in sehr enger Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Insbesondere das Verhältnis zwischen neuen Vorranggebieten in der Regionalplanung und bestehenden, davon abweichenden Konzentrationszonen der Kommunen bedarf der detaillierten Klärung. Problematisch erscheint die Fallkonstellation eines Vorranggebietes im Regionalplan, für welches die Konzentrationswirkung des Flächennutzungsplans Windkraftanlagen ausschließt.

2.4.4 Solarenergie

2.4.5 Bioenergie

2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

Die beabsichtigte Regelungstiefe durch textliche Darstellungen ist angemessen. Die geplanten Inhalte im Wesentlichen an der Position des Regionalrats zur 1. Änderung des LEP NRW zu orientieren, wird zugestimmt.

2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

In der Leitlinie sind die Inhalte der Braunkohlenpläne zu berücksichtigen.

2.5.1 – 2.5.3 Leitlinien zum Thema Wasser

Nach der Leitlinie 2.5.1 „Den Wasserhaushalt fest im Blick“ soll zum nachhaltigen Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts ein Grundsatz formuliert werden. Der Grundsatz soll ferner einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie leisten. Der Grundsatz sollte so formuliert werden, dass sich die „Drei Säulen“

- Programm Lebendige Gewässer
- Reduzierung der Belastungen aus Abwassereinleitungen
- Reduzierung der Stoffeinträge durch die Landwirtschaft

wiederfinden.

Durch Klimawandel und Verlagerung von Braunkohleabbaugebieten verschärft sich die Betroffenheit von Gebäuden durch Vernässung aufgrund von hohen Grundwasserständen in Teilbereichen der Region. Die Belange der Eigentümer sind bei allen Überlegungen im Bereich Wasserhaushalt und Hochwasserschutz im Auge zu behalten.

Der über die Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) hinausgehende Schutz der Einzugsbereiche vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen (Leitlinie 2.5.2), wird außerordentlich begrüßt, ebenso die stärkere Verpflichtung der Kommunen den Hochwasserschutz in der Bauleitplanung stärker zu verankern (Leitlinie 2.5.3).

2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt grundsätzlich die Absicht der Regionalplanungsbehörde, großflächige „Agroparks“ einer vorausschauenden regionalplanerischen Steuerung zu unterziehen.

Die Leitlinie bleibt jedoch hinsichtlich der Umsetzung sehr vage. Im Zuge der weiteren Konkretisierung sollten auch die raumstrukturell „negativen“ Wirkungen dieser großflächigen gewerblichen Entwicklung im Freiraum angemessen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf eine etwaige Darstellung von Vorranggebieten bestehen angesichts der erheblichen Größenordnungen von bis zu mehreren hundert ha Bedenken aufgrund der damit verbundenen Beschränkung anderer im Außenbereich zu verortender Nutzungen/Anlagen.

2.7.1 – 2.7.3 Leitlinien zum Thema Rohstoffgewinnung/-sicherung

Die geplante Überleitung der Regelungen zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) in die Fortschreibung ist nachvollziehbar.

3. Leitlinien mit Schwerpunkt Infrastruktur

Die Aufnahme der Leitlinie „3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen und Herausforderungen annehmen“ für die Regionalplanfortschreibung wird

begrüßt. Die besondere verkehrliche Lage der Region – etwa zu den ZARA-Häfen – sollte aktiv genutzt werden, um Mehrwert für die Region zu generieren.

Die im Leitlinienkomplex getroffenen Aussagen für die einzelnen Verkehrsträger Binnenwasserstraße/Häfen, Schienenverkehr, überörtliche Straßen, Luftverkehr/Flughäfen, Radverkehr werden vom Grundsatz mitgetragen. Aufgrund der fachplanerischen Vorgaben (Bedarfs- und Ausbaupläne von Bund und Land) sind jedoch die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten der Regionalplanung begrenzt.

Der Rhein-Kreis Neuss behält sich für das weitere Verfahren ausdrücklich eine Ergänzung bzw. Präzisierung dieser Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen



Petrauschke